

**Satzungen für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Bachelorstudiengang International Business Management  
der Hochschule Furtwangen  
– Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit –**

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, sowie auf Grund von § 6 Absätze 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) geändert worden ist, und von §§ 19 ff der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit – am 31. März 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Studienplatzvergabe**

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich im Wintersemester.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden jeweils zur Hälfte an
  - a) ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an
  - b) Deutsche oder Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vergeben.Sollten unter Beachtung der §§ 2, 5 und 7 nicht genügend Bewerberinnen oder Bewerber für eine Gruppe vorhanden sein, so werden diese Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber aus der anderen Gruppe vergeben.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 a) erfolgt die Auswahl aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Diese Personengruppe sendet ihre Bewerbungsunterlagen direkt an die Hochschule.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 b) nehmen am Auswahlverfahren gemäß § 5 teil. Diese Personengruppe bewirbt sich über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV).

**§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 b) für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 a) für das Wintersemester bis zum 15. April eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist elektronisch und/oder schriftlich an die Hochschule Furtwangen, Zulassungsamt, Robert-Gerwig-Platz 1, 78120 Furtwangen, nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Zeugnis) bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. eine Kopie eines Nachweises über gute Englischkenntnisse,
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG).

Für das Auswahlverfahren sind dem Antrag beizufügen:

4. Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung; praktische Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Wirtschaftsstudium stehen; außerschulische Leistungen; Auslandstätigkeiten von mindestens 3 Monaten Dauer
- (2) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Unterlagen bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät Wirtschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals; ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertretungen beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (2) Die Mitglieder der Fakultät Wirtschaft haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nehmen Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 b) teil, die sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Furtwangen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 b) erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in § 6 Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note),
  2. gute Englischkenntnisse gemäß des HZB-Zeugnisses oder einer international anerkannten Englischqualifikation umgerechnet in das deutsche Notensystem,
  3. abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
  4. praktische Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Wirtschaftsstudium stehen,
  5. außerschulische Leistungen,
  6. Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlverfahrens-Note, die in folgenden Schritten bestimmt wird:
  1. Bewertung der schulischen Leistungen:
    - a) HZB-Note
    - b) Englischnote (gemäß HZB-Zeugnis oder einer international anerkannten Englischqualifikation, umgerechnet in das deutsche Notensystem)

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

Die HZB-Note wird doppelt gewichtet und mit der Englisch-Note gemittelt.

Formel für die Berechnung der schulischen Leistungen:

$$\left( \frac{2 \text{ HZB} + \text{Englisch}}{3} \right)$$

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

  - a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
  - b) praktische Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Wirtschaftsstudium stehen
  - c) außerschulische Leistungen
  - d) Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer.
- (2) Die Note nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), kann durch die Bewertung der sonstigen Leistungen um max. 0,3 je Kriterium (2 a bis 2 c) und um 1,0 für das Kriterium 2 d verbessert werden; max. kann die Note um 1,9 verbessert werden. Bei der Staffelung der Bewertung wird jeweils die Dauer und Qualität der Leistungen berücksichtigt.

- (3) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Auswahlverfahren-Note wird unter allen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern gemäß § 1 Absatz 2 b) eine Rangliste erstellt.  
Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach HZB-Note. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business Management vom 17.03.2017 außer Kraft.

Furtwangen, den 01. April 2021

gez. Prof. Dr. Rolf Schofer  
Rektor